

Satzung

der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

(in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. August 2018)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch ergänzende und erweiternde Mobilitätsdienstleistungen sowie sonstige Aktivitäten im Bereich Mobilität einschließlich zugehöriger Konzepte, Technologien und Infrastrukturen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 67.490.528,32 Euro (gerundet), in Worten: siebenundsechzig Millionen vierhundertneunzigtausend fünfhun-

dertachtundzwanzig Komma drei zwei Euro.

- (2) Es ist eingeteilt in 26.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (4) Die ausgegebenen Aktienurkunden mit einem Nennbetrag von 50 DM gelten als Sammelurkunden über 10 Stückaktien weiter, die ausgegebenen Aktienurkunden mit einem Nennbetrag von 100 DM gelten als Sammelurkunden über 20 Stückaktien weiter, und die ausgegebenen Aktienurkunden mit einem Nennbetrag von 500 DM gelten als Sammelurkunden über 100 Stückaktien weiter.
- (5) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehreren Personen, darunter ein Arbeitsdirektor.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für Geschäfte mit der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH sowie mit anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt ist, von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) befreit.

§ 7 Geschäftsführung, Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Sie regelt die Beschlussfassung und die Geschäftsvertei-

lung. Sie kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung regeln.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß § 90 Aktiengesetz (AktG) zu berichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtszeit seiner Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes aus je 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Einhaltung der Geschlechterquote gilt § 96 Abs. 2 AktG.
- (2) Die Hauptversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Regionsversammlung oder zur Regionsverwaltung oder zum Betrieb der Gesellschaft gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den Regionsorganen oder dem Betrieb folgenden Hauptversammlung. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Abs. 2 Satz 1) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Scheidet ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Neuwahl nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes statt, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Abs. 2 Satz 2) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Das neu gewählte Mitglied oder das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der

restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt. Die Regelungen zur Einhaltung der Geschlechterquote (§ 96 Abs. 2 AktG) gelten auch in diesen Fällen.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung gemäß § 104 AktG bleibt unberührt.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 3 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft“ abgegeben.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, durch (Computer-) Fax, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Falls bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit eintritt und der Aufsichtsrat in seiner

Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss entscheidet, über die jeweilige Angelegenheit eine weitere Sitzung abzuhalten, gilt diese Sitzung als dringender Fall; andere dringende Fälle bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch abwesende Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied Stimmabgaben überreichen lassen, welche diesem schriftlich, durch (Computer-)Fax oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) übermittelt wurden („schriftliche Stimmabgabe“). Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der persönlich oder gemäß Abs. 4 Satz 2 an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine Stimme übertrifft; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe gemäß Abs. 4 Satz 2. Dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

Die Abstimmung des Aufsichtsrats muss offen erfolgen; geheime Abstimmung ist unzulässig.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Stimmabgaben gemäß Abs. 4 Satz 2 – auch in Kombination mit einer Sitzung – gefasst werden.

- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse gemäß Abs. 6 Satz 2.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen.

§ 12 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. Übernahme neuer Aufgaben;
 2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanzplan einschließlich Investitions- und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr mit der Maßgabe, dass sich die Zustimmung des Aufsichtsrats zu mehrjährigen Investitionen, die über das jeweilige Geschäftsjahr hinausgehen, auch auf diesen Zeitraum bezieht;
 3. Festsetzung und Änderung der Verkehrstarife sowie von allgemeinen Beförderungsbedingungen;
 4. Abschluss von Straßenbenutzungs- und Verbundverträgen;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 Euro bzw. ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegter höherer Wert überschritten wird;
 6. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen,
 - a. wenn
 - eine längere Laufzeit als drei Jahre vorgesehen ist,
 - die Verträge von der Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren gekündigt werden können und
 - der Gesamtwert des Miet- oder Pachtzinses bzw. der Leasingraten für die Vertragslaufzeit 250.000 EUR übersteigt,oder

- b. wenn im Einzelfall ein jährlicher Miet- oder Pachtzins bzw. eine jährliche Leasingrate von 250.000,00 Euro bzw. ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegter höherer Wert überschritten wird;
7. Gründung und Erwerb von Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen;
8. [nicht belegt]
9. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Auflösung,
 - c. Verschmelzung oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen,
 - d. Übertragung von Anteilen,
 - e. Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens sowie
 - f. Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern des Beteiligungsunternehmens;
10. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
11. Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme von Darlehen;
12. Entscheidung über:
 - a. Gewährung von Darlehen,
 - b. Abschluss von Vergleichen,
 - c. Erlass von Forderungen,
 - d. Abschluss von Devisen- und Termingeschäften sowie
 - e. Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen,sofern das Geschäft außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt und hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkung nicht in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen ist;

ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt sind
 - Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall insgesamt einen Wert von 250.000 Euro bzw. einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten höheren Wert nicht überschreiten, sowie

- Einstandspflichten, die im Rahmen des § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) von der Gesellschaft gegenüber Tochtergesellschaften übernommen werden;
13. Entscheidung über Investitionen, die im Finanzplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Finanzplan überschritten werden, wenn die Ausgabe bzw. die Überschreitung im Einzelfall höher als 250.000,00 Euro bzw. als ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegter höherer Wert liegt;
 14. Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten und Festsetzung der Vergütungen für Prokuristen und Generalbevollmächtigte;
 15. Festlegung von Grundsätzen der Personalwirtschaft und von Grundsätzen des Systems der betrieblichen Altersversorgung sowie Erteilung von Versorgungszusagen außerhalb eines bei der Gesellschaft bestehenden Systems der betrieblichen Altersversorgung.
- (2) Das gesetzliche Recht des Aufsichtsrats gemäß § 111 Abs. 4 AktG, weitere Geschäfte unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen, bleibt unberührt.
 - (3) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann geregelt werden, in welchen Fällen bei besonderer Eilbedürftigkeit anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen Zustimmung des Aufsichtsrats die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses genügt.

§ 13 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Die Zuständigkeit der Hauptversammlung, ihre Einberufung und ihr Verlauf richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass die Aktionäre ihre Berechtigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der

Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen sind. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ferner jeder Aktionär berechtigt, der seine Aktien bis spätestens vor Ablauf des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung für die Zeit bis mindestens zum Ablauf des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft hinterlegt hat. Die Hinterlegung kann nur während der üblichen Geschäftszeiten unter der in der Einberufung angegebenen Adresse erfolgen.

- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, welche durch Kreditinstitute, die am einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, nach § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt, soweit dies nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zulässig ist. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übermittlung der Mitteilungen auch in Papierform zuzulassen.

- (3) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Übernahme der Hauptversammlungsleitung verhindert oder hierzu nicht bereit, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Hauptversammlung.

Ist auch der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende verhindert oder zur Übernahme nicht bereit, übernimmt die Leitung der Hauptversammlung

1. ein anderes, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder
2. eine sonstige vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder
3. sofern eine Bestimmung nach Nr. 1 oder 2 durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht getroffen wurde: eine vom Aufsichtsrat vor Beginn der Hauptversammlung bestimmte Person oder
4. sofern eine Bestimmung nach Nr. 3 durch den Aufsichtsrat nicht getroffen wurde: eine von den in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmte Person.

Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats an einer Bestimmung nach Nr. 1 oder 2 verhindert ist, erfolgt die Bestimmung durch den stellvertretenden

Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (4) Der Leiter der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Form der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungs-verlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redebeiträge zu setzen.

§ 15 Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.

§ 16 Unterrichtung der Region Hannover

Die Region Hannover oder von ihr beauftragte Stellen können sich zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, die Schriften sowie Bild-, Daten- und Textträger der Gesellschaft einsehen. Soweit die Region Hannover nach vorstehender Maßgabe oder nach den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar Auskunft von der Gesellschaft verlangen kann, ist der Vorstand zur entsprechenden Auskunft verpflichtet.

§ 17 Prüfung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind mit Rücksicht auf die mittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover (§ 53 Abs. 2 des Haushalts-grundsatzgesetzes (HGrG)) die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover stehen im Verhältnis zur Gesellschaft die Rechte nach § 54 HGrG zu.